

Richtlinie zur Wahl des Athletenvertreters im Aufsichtsrat

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV) und dessen Stellvertreters beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden

I. Wählbare Personen:

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat (§ 10 der Satzung).
2. Das zur Wahl stehende Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, aktuelles oder ehemaliges Mitglied in einem WLV-Landeskader oder einem Bundeskader sein oder einen Start in einer WLV-Auswahlmannschaft nachweisen können.
3. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Rechtsausschuss.

II. Wahlberechtigte Personen:

1. Wahlberechtigt sind alle Athleten, die zum Zeitpunkt der Wahl einem WLV-Landeskader oder einem Bundeskader angehören.
2. Der Wahlberechtigte muss zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten haben.

III. Wahlmodus:

1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins eingebracht werden, sofern dieses zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten hat.
2. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzubringen erfolgt unter Fristsetzung durch eine zweimalige Veröffentlichung auf der Internetseite des WLV.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des WLV zu richten.
4. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Rechtsausschuss des WLV wird eine Liste der Wahlkandidaten erstellt.
5. Die Wahl erfolgt entsprechend dem Vorgehen der staatlichen Briefwahl.
6. Berücksichtigung finden nur Wahlzettel, die innerhalb der auf den Wahlunterlagen genannten Frist zurückgesandt werden. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen.
7. Zum Athletenvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Zum Stellvertreter des Athletenvertreters ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenanzahl erhält.